

von dem abgelieferten übrigen Steuer-Ertrage ihre fraglichen Ausgaben zu bestreiten. Würden daher in den Steuerhauptrechnungen bei Zusammenstellung der gesammten jährlichen Ausgaben für Landes- und Steuer-Bedürfnisse die von den Kreissteuer-Einnahmen bestrittenen Ausgaben von denen der Obersteuer-Einnahme nicht getrennt, sondern so, wie zeither in dem gedachten, der jedesmaligen Landtags-Proposition angefügten Verzeichnisse geschah, als ausschließend von der Obersteuer-Einnahme ausgehend aufgeführt, so würde, wer erst die Rechnungen der Kreissteuer-Einnahmen prüfte, auf den ersten Anblick durch den falschen Anschein gestört werden, daß die Ausgaben, deren Bestreitung den Kreissteuer-Einnahmen gebührt, und welche von ihnen bewirkt worden, doppelt, ein Mal von diesen, und dann zum zweiten Male von der Obersteuer-Einnahme geschehen. Auch läßt sich von der Trennung der von verschiedenen Behörden bewirkten Ausgaben eine vorzügliche Erleichterung des Prüfungsgeschäfts erwarten. Deshalb erlauben wir uns den submissivsten Antrag,

daß in den für die Zukunft devotest erbetenen Berechnungen der gesammten Ausgaben für Landes- und Steuer-Bedürfnisse eine Sonderung der Ausgaben der Kreissteuer-Einnahmen von denen der Obersteuer-Einnahme vorgenommen, und rücksichtlich der einzelnen Ausgabeposten die unvorgreiflichst vorgeschlagene systematische Ordnung beobachtet werden möge.

II.

Der Inhalt der uns vorgelegten Steuerrechnungen und der dazu gehörigen Belege veranlaßt uns

1.) zu einer unterthänigsten Bemerkung wegen gewisser Personensteuer-Erlasse. Noch hat die §. IV. des Ausschreibens über die allgemeine Personensteuer de ao. 1767. enthaltene Bestimmung, „daß derjenige, so zwei oder mehrere Chargen oder Characters erlangt, dafern selbige, oder auch nur der vornehmste Character in den, dem Ausschreiben angefügten fünf Classen begriffen, für jede Charge oder jeden Character den vollen Personensteuersatz zu entrichten verbunden sey,“ vollkommene gesetzliche Kraft. Mag nun auch in einzelnen Fällen die Billigkeit dringend fordern, daß von der Strenge dieser Bestimmung durch allerhöchste Gnade eine Ausnahme statuirt werde, so geben doch die von uns wahrgenommenen vielen und bedeutenden Erlassungen der Personensteuer rücksichtlich einer von mehreren Chargen zu der Besorgniß Anlaß, daß dadurch mehr und mehr theils eine auffallende Ungleichheit in der Besteuerung, theils ein fühlbarer Ausfall für das Steuer-Aerarium herbeigeführt werden werde. Beispiele des Erlasses der Personensteuer unter den bezeichneten Verhältnissen finden sich in den zu den Personensteuer-Rechnungen auf die Jahre 1821. bis mit 1824. gehörigen Belege-Fascikeln, betitelt „Pers. Str. Sach.“ und zwar insbesondere Vol. III. 1. Jan. bis 30. Juni 1823. fol. 203. und fol. 242. — 248. — Vol. IV. 1. Juli bis 31. December 1823. fol. 143b. ad 7. — Vol. VI. 1. Juli bis 31. December 1824. fol.